

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0138-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1323/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Evaluierung neuer Straftatbestände im Bereich psychische Gewalt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Kommission Strafrecht der Task Force Strafrecht, die sich unter der Leitung von Generalsekretär Sektionschef Mag. Pilnacek aus Vertreterinnen und Vertreter des Obersten Gerichtshofs, der Generalprokuratur, der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen Österreichs, der Lehre (Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl, Univ.-Prof. Dr. Robert Kert) sowie betroffenen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zusammensetzt, wird prüfen, ob die insbesondere mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vorgenommenen Änderungen, den Zielsetzungen der Reform, aber auch jenen des Regierungsprogramms gerecht werden. Dazu wurde in einem ersten Schritt eine wissenschaftliche Evaluierung der Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 und der Strafgesetznovelle 2017 auf die Entwicklung der Strafenpraxis im Bereich der Körperverletzungsdelikte (§§ 80 bis 87 StGB) und der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 218 StGB) – unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl – in Auftrag gegeben. Auf deren Ergebnissen aufbauend werden dann jene konkreten Bereiche ausgelotet, in denen allenfalls gesetzliche Maßnahmen im Sinne des Regierungsprogramms vorgeschlagen werden könnten.

Zu 3:

Psychische Gewalt wird sicherlich ein Thema bei den Diskussionen der Kommission

Strafrecht der Task Force Strafrecht sein. Was die Schaffung eines eigenen Tatbestandes anlangt, hat Österreich die Notwendigkeit eines solchen bisher stets verneint, namentlich anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Jahr 2013 („Istanbul-Konvention“) sowie zuletzt im August 2017 in der Stellungnahme zum Österreich-Bericht von GREVIO, der ExpertInnengruppe des Europarats für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. GREVIO hat Österreich in diesem Bericht „eingeladen, einen eigenständigen Straftatbestand der psychischen Gewalt zu schaffen, um gegen diese, in Artikel 33 des Übereinkommens beschriebene, kriminelle Handlung in angemessener Weise vorgehen zu können.“ Artikel 33 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.“ Österreich hat dazu immer – insofern von GREVIO unbestritten und wie auch bei anderen strafrechtlichen Übereinkommen – den Standpunkt eingenommen, dass das Übereinkommen nicht zwingend die Schaffung eines eigenen Tatbestandes verlangt und dabei auf diejenigen Straftatbestände verwiesen, die insgesamt die Vorgaben des Artikel 33 des Übereinkommens erfüllen (insbesondere die Delikte der Nötigung, der gefährlichen Drohung sowie die Körperverletzungsdelikte, die ungeachtet ihrer Bezeichnung auch bei der Verursachung von psychischen Leiden zur Anwendung kommen können).

Seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention wurde in Österreich der strafrechtliche Schutz gegen psychische Gewalt weiter ausgebaut, indem mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 u.a. die Definition der gefährlichen Drohung ausgeweitet wurde, aber etwa auch durch Schaffung eines Tatbestands gegen Cybermobbing (§ 107c StGB).

Ich möchte den Diskussionen in der Kommission Strafrecht keineswegs vorgreifen, doch schiene mir für den Fall, dass eine (neuerliche) Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes gegen psychische Gewalt angedacht werden sollte, in erster Linie eine Orientierung an der Europaratskonvention einschließlich des GREVIO-Berichts sinnvoll. Die in der Anfragebegründung erwähnte Rechtslage in Frankreich (wo die Belästigung einer anderen Person durch wiederholte Äußerungen oder wiederholtes Verhalten mit dem Ziel oder Effekt, dass die Lebensumstände dieser Person durch eine Verschlechterung ihrer physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt werden, strafbar ist) wird aber gleichfalls Gegenstand der Erörterungen sein.

Wien, 5. September 2018

Dr. Josef Moser



